



Ausschussdrucksache 21(16)114-C

(13.04.2026)

Stellungnahme

Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI).

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785
zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen**

BT-Drs. 21/4786

am 15. April 2026

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

VCI-STELLUNGNAHME

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED)

(BT-Drs. 21/4786)

Zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit am Mittwoch, 15.04.2026.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme. Grundlage sind die anlässlich der Verbändeanhörung zu dem Artikelgesetz und der Mantelverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) eingereichten Stellungnahmen des VCI vom 13.08.2025 und 15.08.2025 sowie vom 12.02.2026, die nach wie vor vollumfänglich Gültigkeit haben.

Grundsätzliche Anmerkungen

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der chemisch-pharmazeutischen Industrie in Deutschland und für ein Erreichen der Biodiversitäts- und Klimaschutzziele bedarf es eines verlässlichen Rechtsrahmens für das deutsche Anlagenzulassungsrecht und damit den Erhalt einer „License to operate“.

Die geplante Novelle zahlreicher Regelungen im Rahmen des vorgelegten Artikelgesetzes greift tief in das bestehende Rechtssystem ein, insbesondere durch Änderungen des erst in 2024 novellierten Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Angesichts der fehlenden Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie, der Bedeutung des Erhalts von Wertschöpfungsketten, der gestörten Lieferketten durch zahlreiche globale Konflikte und zum Erhalt der Resilienz der deutschen Wirtschaft und der Industriearbeitsplätze muss die geplante Novelle des deutschen Anlagenzulassungsrechts ausgesetzt werden und eine grundlegende Anpassung des Umweltrechts auf EU-Ebene erfolgen. Dies gilt in besonderem Maße aufgrund der Tatsache, dass Deutschland eine Vielzahl an Industrieanlagen in Europa beheimatet hat. Gleichzeitig gewährleistet das nationale umfassende Umweltrecht (als eines der ersten Länder haben wir seit 1998 z. B. ein detailliertes Bodenschutzrecht) das Erreichen der Transformationsziele und den Erhalt eines hohen Umweltschutz- und Sicherheitsniveau der deutschen Anlagen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass das vorliegende Gesetzespaket der föderalen Modernisierungsagenda vom 05.12.2025 und den darin vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Ziel der grundlegenden „Erneuerung für einen schnellen, handlungsfähigen und digitalen Staat“ widerspricht. Auch die Ziele des Koalitionsvertrags zum Bürokratieabbau, zur

Verfahrensbeschleunigung und zur Chemieagenda 2045 werden mit dem vorliegenden Gesetzespaket konterkariert.

In einer aktuellen Umfrage des VCI Nord äußern eine Mehrzahl der teilnehmenden Unternehmen den aktuellen Problemdruck auf die Wettbewerbsfähigkeit durch externe Regulatorik als existenzgefährdend. Beispielhaft genannt werden die Dauer von Genehmigungsverfahren und bereits heute die IED („Viele Gesetze haben eine gute Absicht, gehen aber an der Realität vorbei und erreichen die beabsichtigten Ziele deshalb nicht.“).

Aus hiesiger Sicht bedarf es daher dringend einer Neuordnung des EU-Umweltrechts im Sinne einer umfassenden Konsolidierung der bestehenden Regelungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen (Wettbewerbsfähigkeit). Hierzu gehört auch die IED 2024.

Betroffenheit der Regulierung

Die geplante IED und damit die deutsche Umsetzung im BImSchG, den zugrundeliegenden Verordnungen und weiterer Fachgesetze betrifft eine Vielzahl von Anlagen der chemisch-pharmazeutischen Industrie (Anwendungsbereich des BImSchG), insbesondere weil für diese Anlagen keine Leistungsgrenzen in der IED und damit in der 4.BIMSchV etabliert sind. Für die chemisch-pharmazeutische Industrie gilt hier im Wesentlichen die Nr. 4 der 4. BImSchV: *Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung*). Betroffen sind aber auch für die Chemieindustrie wichtige Anlagen aus dem Bereich der Energieversorgung, Lagerung (Be- und Entladen von Stoffen) und der Abfallwirtschaft (Deponien). Auch neue Anlagenkategorien und Technologien, wie z. B. Anlagen zur Wasserstoffelektrolyse, die für die Transformation und Resilienz Deutschlands von essenzieller Bedeutung sind, müssen die neuen Anforderungen erfüllen. Betroffen sind darüber hinaus Anlagen aus dem Bereich der kritischen Infrastruktur (Versorgungssicherheit). Schließlich werden neu in den Anwendungsbereich der 4. BImSchV Anlagen der Schmierstoffraffinerien gefasst (zwei Standorte, die es in dieser Form in Europa nur noch in Norddeutschland gibt).

Diese Anlagenarten liefern einen hohen Beitrag zum Erhalt der Wertschöpfungsketten sowie zum Erreichen der Umwelt- und Klimaschutzziele (Dämmstoffe, Leichtbau, Energieversorgung, Rohstoffe, Gesundheits- und Verteidigungswirtschaft).

Die Wettbewerbsfähigkeit dieser Anlagen, die derzeit nicht gegeben ist, muss daher dringend wieder hergestellt werden. Die vorliegenden Entwürfe konterkarieren dieses Ziel.

Mängel der geplanten Umsetzung (Artikelgesetz)

Aktuell wurden und werden Spielräume zum Bürokratieabbau auf europäischer und nationaler Ebene aus hiesiger Sicht nicht ausreichend genutzt, obwohl der Koalitionsvertrag ausdrücklich als Ziel Bürokratieabbau und Verfahrensbeschleunigung für alle Industrieprojekte benennt.

¹ Rn. 1780 (z. B.): „Durch eine grundlegende Modernisierung, Verwaltungsreform, einen umfassenden Rückbau der Bürokratie, Ziel- und Wirkungsorientierung (...) werden wir unseren Staat wieder leistungsfähig machen.“

- 1 Die BDI-Expertenkommission (BDI-Projekt Staatsmodernisierung seit Sommer 2025) gegründet mit dem Ziel, die „*Handlungsfähigkeit, Digitaltauglichkeit sowie Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands nachhaltig*“ zu stärken, fordert einen mutigen Bürokratieabbau: „*Zudem braucht es ein Regulierungsmoratorium: Deutschland verfügt bereits über eines der strengsten Umweltrechte weltweit. Die geplante BImSchG- Novelle mit der pauschalen Verpflichtung zur „kontinuierlichen Verminderung der Umweltauswirkungen“ muss daher gestoppt werden. Andernfalls droht eine weitere, schleichende Deindustrialisierung.*“
- 1 Die letzte Novelle des BImSchG 2024 befindet sich noch in der Umsetzung vor Ort, so dass der Verwaltungsvollzug in derzeit nicht auf eine neue, derart komplexe Novelle des Anlagenzulassungsrechts mit dem entsprechenden Systemwechsel eingestellt sein kann. Wir riskieren damit, dass der Vollzug durch Überforderung weiter geschwächt wird (dies konterkariert die Ziele des Bund-Länder-Pakts Planungsbeschleunigung). In der Folge werden Genehmigungsverfahren – entgegen dem allgemeinen Bekenntnis der Verfahrensbeschleunigung – weiter verzögert und Genehmigungen möglicherweise versagt. Die vorgelegte Darstellung der Erfüllungskosten bildet diesen Aspekt nicht ab.
- 1 Das vorliegende Gesetzespaket lässt die Umsetzung von Vorschlägen aus der föderalen Modernisierungsagenda vom 05.12.2025, dem Bund-Länder-Pakt Planungsbeschleunigung mit dem Ziel der grundlegenden Erneuerung der Verwaltung für einen handlungsfähigen und digitalen Staat vermissen.

Änderung des deutschen Anlagenzulassungsrechts

Die vorgelegten Gesetzentwürfe verändern das deutsche Anlagenzulassungsrecht grundlegend und vermindern weiter die dringend erforderliche Rechts- und Planungssicherheit (verlässlicher Rechtsrahmen, verständliche, vollzugstaugliche Regelungen). Sie konterkarieren die Ziele Versorgungssicherheit und Stärkung der Wirtschaftskraft in Deutschland: Europäische Richtlinien fordern keine wortwörtliche Übernahme. Im Vordergrund sollte die Zielerreichung stehen und eine Verminderung der Komplexität der Regulierung, wobei Doppelregulierung und Zielkonflikte vermieden und abgebaut werden sollten. Die Mitgliedstaaten müssen ihr jeweiliges Recht inhaltlich an die europäischen Vorgaben anpassen. Handlungsbedarf hat der deutsche Gesetzgeber also nur, wenn die existierenden Vorschriften der IED-Novelle nicht gerecht werden. Die vorliegenden Entwürfe unterstellen jedoch, dass das bereits vorhandene deutsche Umweltrecht sehr weitgehend verschärft werden muss, obwohl die bestehenden Regelungen bereits einen hohen Umwelt- und Sicherheitsstandard gewährleisten.

Keine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts

Daher geht das gesamte Regelwerk in seiner Gesamtheit und im Detail über eine 1:1-Umsetzung hinaus und nutzt bestehende Spielräume zu wenig. Aus Sicht des deutschen Verfassungsrechts führt dies zu einer übermäßigen und daher unzulässigen Belastung der Unternehmen. Beispielhaft genannt seien folgende Regelungen

- 1 In § 1 BImSchG wird der Gesetzeszweck neu formuliert und verschärft dadurch das Anlagenzulassungsrecht. Die Bundesregierung sieht vor, im BImSchG den Gesetzeszweck zu ergänzen: Gefordert wird die „*kontinuierliche Verminderung*“ von Emissionen, und zwar für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen, ergänzt um weitere Aspekte wie Dekarbonisierung. Auch wenn es heute schon dynamische Betreiberpflichten (basierend auf neuen Festlegungen des Standes der Technik, die in einem eigenen Verfahren erfolgen, nicht pauschal) und bestehende Managementsysteme gibt, die den Anlagenbetrieb betreffen, geht es hier um weit mehr als eine Klarstellung. Dies ist auch deshalb von Relevanz, weil die neue Zielfestlegung die Basis für Verwaltungsentscheidungen ist und daran maßgebliche Folgen geknüpft sind, die Haftungsfragen des Anlagenbetreibers (compliance-Fragen) und Klagerisiken betreffen. Bislang schützt das Gesetz ausdrücklich Menschen, Wild- und Nutztiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, beugt schädlichen Umwelteinwirkungen allgemein vor. Dazu formuliert es klar bestimmte Genehmigungsvoraussetzungen (deterministische Anforderungen), die in Verordnungen konkretisiert werden. Auf dieser Grundlage erteilte Genehmigungen als „gebundene Entscheidung“ (die einen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung begründen) werden unbefristet erteilt und gewährleisten damit einen gewissen Vertrauens-, Planungs- und Bestandsschutz. Durch den neuen Gesetzeszweck und durch die Verknüpfung von Anlagenzulassungsrecht mit dem System der Managementsysteme (Umwelt- und Energiemanagementsysteme nach ISO-Normen und / oder der EMAS-Verordnung) wird ein Systemwechsel im Anlagenrecht vorgenommen mit unklaren Folgen für die behördliche Praxis. Eine Anlage kann danach niemals gut genug sein. Diese Entwicklungen beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes nachhaltig und erhöhen die Risiken für Innovationen und Investitionen und damit den Verlust von weiteren Industriearbeitsplätzen.
- 1 Das bestehende System aus (deterministischen) Emissionsgrenzwerten wird um neue „*Umweltleistungswerte*“, darunter sogenannte „*Orientierungswerte*“ ergänzt. Diese sind in den BREF-Dokumenten auf Basis der IED bislang nur sehr begrenzt vorgesehen, mit Vollzugsproblemen behaftet und teilweise nicht näher definiert. Die Bundesregierung führt neu den Begriff „*Umweltleistungsgrenzwert*“ ein, welcher ebenfalls nicht eindeutig definiert ist. Im deutschen Recht gibt es bereits eine Vielzahl an Regelungen zu Umweltleistungen, weswegen sie im Zuge des EU-Omnibus indikativ ausgestaltet werden müssen. Auch waren schon bisher einige Leistungswerte Bestandteil bestehender Umweltmanagementsysteme in Form von Benchmarks. Deshalb wird hier aus hiesiger Sicht eine Doppelregulierung vorgenommen, insbesondere weil die sogenannten Leistungswerte auch in anderen Vorschriften vorhanden sind.
- 1 Die europarechtlich vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten werden nicht vollumfänglich ins BImSchG, WHG, KrWG übernommen. Das Argument, es gäbe hierzu nach heutigem Stand keine Anwendungsfälle trägt nicht: Angesichts der Neufassung von BVT-

Schlussfolgerungen und Umweltqualitätsnormen (erwartbar Richtung null) ist künftig davon auszugehen, dass es zu einer Zunahme von Ausnahmemöglichkeiten kommen wird. Das Verfahren zur Erlangung einer Ausnahme – insbesondere oberhalb der Bandbreite – wird extrem aufwändig. Aufgrund der hohen Anforderung insbesondere durch das Einreichen sehr weitgehender Nachweise, ist die Erteilung von Ausnahmen äußerst fraglich. Dies kann in der Folge zur Versagung von Ausnahmen führen und damit zu Anlagenstilllegungen führen. Hier muss der Anhang 2 im EU-Omnibusverfahren grundlegend angepasst werden.

- 1 Die Veröffentlichungspflicht einer konsolidierten Fassung der Nebenbestimmungen lässt die Ausnutzung von Spielräumen und den dringenden Schutz sensibler Informationen außen acht: Aus dem IED-Text ergibt sich keine unmittelbare Verpflichtung zu derart weitgehenden Veröffentlichungspflichten im Internet. Die Begriffe „ggf.“ und „soweit relevant“ wurden bei nationaler Umsetzung nicht berücksichtigt. Es findet auch hier keine Verhältnismäßigkeitsprüfung statt. Auch bei den Transparenzverpflichtungen – Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet – wurden Spielräume, die die Richtlinie eröffnet, zum Schutz sensibler Informationen nicht genutzt.
- 1 Durch die geplante neue Umweltmanagement-Verordnung im Wege einer neuen 45. Verordnung zum BImSchG und den in § 58e BImSchG implementierten grundsätzlichen Anlagenbezug für neue, verpflichtende Umweltmanagementsysteme im deutschen Anlagenrecht nutzt die geplante Umsetzung mögliche Spielräume nicht umfänglich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Verpflichtungen zu Ressourcen- und Energieeinsatz und weiteren Aspekten wie Gewässerschutz. Es werden neue Rechtsunsicherheiten geschaffen, auch in Bezug auf die Inhalte künftiger Managementsysteme für den Anlagenbetrieb und notwendige Konformitätsbescheinigungen (ohne die eine Inbetriebnahme einer Anlage nicht möglich sein dürfte). Auch hier erscheinen Fragen der fehlenden personellen Ressourcen der kommenden Jahre (Ruhestandswelle im öffentlichen Dienst und bei Auditoren) nicht gelöst und bei den Erfüllungskosten nicht berücksichtigt. Gerade im Mittelstand dürfte dies zu großen, unlösbaren Herausforderungen führen. Denn ohne diese Bescheinigung ist ein rechtssicherer Anlagenbetrieb nicht möglich. Bereits der Bundesrat bezweifelte in seinen Empfehlungen der Ausschüsse vom 26.09.2022, dass zum Beispiel entsprechende verbindliche Effizienzvorgaben (und geforderte Maßnahmen) verhältnismäßig sind und befürchtete, dass entsprechende staatliche Eingriffe mit Grundrechten nicht vereinbar sein könnten. Diese Aspekte und offenen Fragen sind nach wie vor ungelöst.
- 1 Schließlich werden die Regelungen zur Überwachung, Messmethoden (Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration) und zur Haftung neu gefasst, wobei fraglich erscheint, ob dies europarechtlich in dieser Detailtiefe und Verschärfung zwingend ist.
- 1 Auch im Bereich der Abfallbeseitigung – diese ist für einen verlässlichen Anlagenbetrieb in der chemisch-pharmazeutischen Industrie auch in der Zukunft Grundlage für Erhalt und Ausbau der Standorte – erscheint die Anwendung der Anforderungen der IED auf Deponien im bestehenden Kreislaufwirtschafts- und Deponierecht ohne Umweltnutzen. Der damit

verbundenen erheblichen Mehrbelastung von Deponiebetreibern und Vorhabenträgern steht schon kein relevanter Umweltnutzen gegenüber, weil mit den Bestimmungen der DepV und dem Umweltfachrecht bereits höchste technische und umweltfachliche Standards für Deponien gelten. Die Vorschriften widersprechen damit dem Ziel, Doppelregulierung und Doppelprüfungen zu vermeiden. Dies muss über den Umwelt-Omnibus geheilt werden.

Fazit

Auf EU-Ebene sollte eine grundlegende Anpassung des Anlagenrechts im Sinne der Verfahrensbeschleunigung erfolgen.

Die schwierigen Rahmenbedingungen der chemischen Industrie in der EU erfordern die konsequente Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen, um die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie als maßgeblicher Industriesektor zu steigern. Es bedarf auf europäischer Ebene über den vorliegenden Vorschlag des EU-Umweltomnibus hinaus weiterer Erleichterung, um die bürokratischen Lasten und Verschärfungen zu reduzieren, potenzielle Mehrkosten zu vermeiden und attraktivere Standortbedingungen herzustellen. Vor dem Hintergrund der Chemieagenda 2045 mit dem Ziel wirksamer Unternehmensunterstützung und eines echten Bürokratieabbaus ist der unmittelbarste und effektivste Schritt, auf neue gesetzliche Vorhaben mit absehbaren Mehrbelastungen zu verzichten, und stattdessen auf EU-Ebene konsequent auf Vereinfachungen hinzuwirken. Dies gilt auch, um drohende doppelte Umsetzungsaufwände und weitere Verunsicherungen im Vollzug zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der laufenden EU-Omnibusverfahren sollte die geplante IED-Umsetzung ausgesetzt werden. Die geplante Vorgehensweise wird abgelehnt. Wir erwarten von der Bundesregierung sich vehement für weitere Verbesserungen im EU-Omnibusverfahren einzusetzen.

Ansprechperson: Verena A. Wolf

Abteilung Umwelt und Technik

Leiterin Center of Excellence Bürokratieabbau

T +49 (160) 7470570 | **E** wolf.verena@lv-nord.vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Sankt-Florian-Weg 1

30880 Laatzen

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- 1 Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- 1 Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 240 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2024 und mehr als 560.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.